

GR_GERICHTE R 2022 11 vom 16. März 2022

GR Gerichte, 2022-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2022_11

FR: GR_GERICHTE R 2022 11 du 16 mars 2022

IT: GR_GERICHTE R 2022 11 del 16 marzo 2022

Regeste

Ortplanungsrevision | Ortsplanungsrevision

Erwägungen

E. 1

An der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 beschloss die Gemeinde B._____ die Teilrevision der Ortsplanung, welche die Erschliessung des UNESCO Welterbe C._____ zum Gegenstand hat. Anpassungen diesbezüglich sollen insbesondere im Zonenplan sowie im Generellen Erschliessungsplan vorgenommen werden. Unter anderem werden die Bahnachsen der geplanten touristischen Transport- bzw. Zubringeranlagen (Gondelbahnen) im GEP verzeichnet – konkret die Aufhebung der rückgebauten und Neuverzeichnung der geplanten Anlagen. Weiter werden Anpassungen des Gefahrenzonenplanes sowie eine Zonierung der Talstation mit teilweiser Zuweisung zur ZÖBA vorgenommen.

E. 2

Der Genehmigungsbeschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 30. November 2021 wurde am 17. Dezember 2021 im Kantonsamtsblatt sowie in der Lokalzeitung "D._____" als offizielles Publikationsorgan und auf der Webseite der Gemeinde B._____ publiziert, mit der Bekanntgabe, die an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung sei unter Vorbehalten und Anweisungen zum Zonen- sowie zum Generellen Erschliessungsplan genehmigt worden.

E. 3

Mit als "Gesuch an das Verwaltungsgericht Graubünden zum Thema C._____" bezeichneter Eingabe vom 31. Januar 2022 (Datum Poststempel) an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden bat A._____ um Zustellung einer Begründung zu seiner "Beschwerde vom 2. November 2021".

E. 4

Am 3. Februar 2022 (Datum Poststempel) gelangte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) sodann mit einer auf den 3. November 2021 datierten "Beschwerde in der Sache C._____" an das Verwaltungsgericht. Der Beschwerdeführer sieht sich in verschiedener Hinsicht mit dem

- 3 - beschlossenen Projekt nicht einverstanden. So sei es technisch nicht möglich, mache viele Falschaussagen, sei betrügerisch, weise keine Pläne aus und beanspruche den im Jahr 2020 bewilligten Kredit in Höhe von CHF 20 Millionen für dieses – seines Erachtens – grundverschiedene Projekt. Es erschliesse zudem die C._____ nicht.

